

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 183/63

Verkündet am
21. Januar 1965
Scheibl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Heinrich W [REDACTED],
[REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch
die Bezirksfinanzdirektion München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Kessler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionszuges zu tragen.

Von rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr mit seinem Lastzug (bestehend aus einem 8 to Faun-Motorwagen und einem Vidal-Anhänger mit 17 to Nutzlast), der mit Hohlblocksteinen beladen war, am 6. Dezember 1960 von Eschenlohe nach Oberthingau. Nachdem er die Bundesstraße 2 (Olympiastraße) bei der Abzweigung nach Huglfing verlassen hatte, kam ihm nach etwa 300 m auf der Staatsstraße 2010 ein mit Kohlen beladener Lastzug entgegen, der gleichfalls aus Motorwagen und Anhänger bestand. Die Fahrbahn dieser Staatsstraße ist dort wie auch sonst nur 5 m breit und mit einer Teerdecke versehen. An die Fahrbahn grenzt rechts, in Fahrtrichtung des Klägers gesehen, ein 0,3 bis 0,5 m breites grasbewachsenes Bankett, das in eine abfallende, ebenfalls mit Gras bewachsene Böschung übergeht.

Um bei der Breite des Aufbaus beider Lastzüge von je 2,5 m ein gefahrloses Begegnen zu ermöglichen, hielt der Kläger seinen Lastzug zu Beginn einer schwachen Rechtskurve am äußeren rechten Fahrbahnrand an, wobei die rechtsseitigen Räder des Motorwagens und des Anhängers sich noch in vollem Umfange auf der Fahrbahn befanden. Als der Kläger nach Durchführung des Begegnungsvorganges mit seinem Lastzug wieder anfuhr und einige Meter gefahren war, brach das rechte Hinterrad des Anhängers ein, so daß der Anhänger nach rechts über die Böschung stürzte. Dabei wurden der Anhänger und die Kupplung erheblich beschädigt. Der Rand der Straßendecke war an der Unfallstelle nach dem Unfall auf eine Länge von etwa 11 ^{bis} m zu einer Breite von 30 cm abgebrochen.

Der Kläger nimmt den beklagten Freistaat für den in der Zeit vom 6. Dezember 1960 bis 27. Januar 1961 infolge Ausfalls des Fahrzeugs eingetretenen Schaden in Höhe von 5 220 DM in Anspruch. Er hat hierzu vorgetragen: Da er beim Anhalten und Wiederauffahren die befestigte Fahrbahn nicht verlassen habe, sei der Unfall nur darauf zurückzuführen, daß die Fahrbahn in ihrem Unterbau die für den schweren Lastverkehr erforderliche Tragfähigkeit nicht besessen habe. Da dies für die Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar gewesen sei, hätte der beklagte Freistaat darauf hinweisen müssen. Das habe er unterlassen und so fahrlässig die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Der Kläger hat beantragt, den beklagten Freistaat zur Zahlung von 5 220 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe bestritten und hierzu vorgetragen: Die Fahrbahn habe die erforderliche Tragfähigkeit besessen. So habe sie auch



der Belastung durch das Fahrzeug des Klägers beim Anhalten am Straßenrand standgehalten. Der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß der Kläger beim Wiederauffahren mit dem Anhänger über den Straßenrand hinaus auf das Bankett geraten sei. Dieses habe nach seiner Anlage nicht zum Befahren durch Kraftfahrzeuge gedient und sei dementsprechend auch nicht befestigt gewesen. Da das Befahren solcher Bankette grundsätzlich nicht gestattet sei, brauche vor der Benutzung auch nicht durch Verkehrsschilder besonders gewarnt zu werden, sofern die Grenze zwischen Fahrbahn und Bankett, wie hier durch den Graswuchs, deutlich zu erkennen sei. Das Ausweichen auf das Bankett sei daher rechtswidrig gewesen. Auf jeden Fall müsse sich der Kläger die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges, sowie sein eigenes Verschulden anrechnen lassen, da er bei Annäherung des entgegenkommenden Lastzuges nicht sofort angehalten und es nicht so eingerichtet habe, daß die Fahrzeuge sich statt in einer Kurve auf gerader Straße begegneten.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des beklagten Freistaates hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der beklagte Freistaat bittet in erster Linie um Verwerfung und hilfsweise um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht kommt zu seinem die Klage abweisenden Ausspruch, weil es weder eine Verletzung der bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht (§ 823, 31, 89 BGB) noch die Verletzung einer Amtspflicht (§ 839

BGB i.V.m. Art. 39 GG) durch Bedienstete des beklagten Freistaates für gegeben hält. Da der Kläger die Verurteilung des beklagten Freistaates zur Zahlung von 5 220 DM begehrt, der Wert des Beschwerdegegenstandes mithin 6 000 DM nicht übersteigt und die Revision nicht zugelassen ist (§ 546 Abs. 1 ZPO), ist das Berufungsurteil nur insoweit revisibel, als der aus einer Amtspflichtverletzung herzuleitende, insoweit gemäß § 547 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO aF, § 71 GVG privilegierte Anspruch in Rede steht.

2.) Die Revision irrt, wenn sie zunächst meint, die Pflicht der Straßenaufsichtsbehörde des beklagten Freistaates, die Erfüllung der dem Straßenbaulastträger obliegenden Aufgaben zu überwachen, sei eine Amtspflicht. Diese Amtspflicht habe der beklagte Freistaat verletzt, was das Berufungsgericht rechtsirrtümlich übersehen und daher nicht geprüft habe.

Die hier von der Revision angeführte allgemeine Aufsichtspflicht des beklagten Freistaates ist auch nur ein Bestandteil seiner Verkehrssicherungspflicht. Denn die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch, daß die verpflichtete öffentlichrechtliche Körperschaft die geeigneten Anordnungen trifft, um die regelmäßige Unterhaltung und Beaufsichtigung des Straßenwesens zu gewährleisten. Sie hat die Einrichtung ihrer Organisation, ihre Arbeit und die Tätigkeit der dafür bestellten Bediensteten im allgemeinen zu beaufsichtigen. Die Verletzung dieser Aufsichtspflicht aber bleibt ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht, kann also auch immer nur eine Haftung im bürgerlich-rechtlichen Rahmen der §§ 823, 31, 89 BGB begründen (vgl. DRiZ 1962, 371, 372 und die dort angeführte Rechtsprechung). Wenn die Revision in diesem Zusammenhange auf BGHZ 27, 276, 282 verweist, so übersieht sie, daß jener Fall die Pflicht zur polizeimäßigen Säuberung betraf, mithin nicht die bürgerlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht, sondern

eine hoheitliche Betätigung der öffentlichrechtlichen Körperschaft in Rede stand, in deren Rahmen auch die dort bestehende Aufsichtspflicht fiel. Geht es hier dagegen um eine Aufsichtspflicht, die im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Haftung des beklagten Freistaates liegt, so ermangelt es auch insoweit der Revisibilität.

3.) Soweit eine Haftung des beklagten Freistaates aus Amtspflichtverletzung in Frage kommt, geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß es sich hierbei nur um die Verletzung von Pflichten handeln kann, die dem beklagten Freistaat als staatlicher Straßenverkehrsbehörde obliegen.

Die sich bereits aus der allgemeinen Aufgabe der Polizei (Art. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes vom 16. Oktober 1954 - BayBS I S. 442 -) ergebende Pflicht der zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ist nicht nur, wie vom Berufungsgericht angenommen, in § 4 StVO, sondern insbesondere in § 5 a StVG konkretisiert. Die auf diesen Bestimmungen beruhenden Pflichten liegen den Bediensteten der Straßenverkehrsbehörden nicht nur als Dienstpflichten ihren Behörden gegenüber ob, sondern sie bestehen auch als Amtspflichten gegenüber den Verkehrsteilnehmern als Dritten im Sinne des § 839 BGB (RGZ 162, 273, 275; BGH in VRS 4, 498, 499). In dieser Richtung liegt jedoch eine Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG auslösende Pflichtverletzung nicht vor.

Nach § 5 a StVG sind gefährliche Stellen an Wegstrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Ob eine gefährliche Stelle im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, die die Kennzeichnung durch eine Warnungstafel erfordert, ist nun allerdings nicht, wie das Berufungsgericht es im

Hinblick auf § 4 StVO meint, eine Frage des Ermessens der zuständigen Behörde, sondern ebenso wie die Frage, ob eine die Voraussetzung eines polizeilichen Einschreitens bildende polizeiliche Gefahr vorliegt, eine der richterlichen Nachprüfung unterliegende Rechtsfrage (BGH Versk 1959, 32, 33).

Zutreffend jedoch gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß an der hier in Rede stehenden Straße 2010 eine gefährliche Stelle im Sinne der vorgenannten Bestimmungen nicht vorgelegen hat. Derartige gefährliche Stellen sind nur solche, die wegen der nicht ohne weiteres oder nicht rechtzeitig erkennbaren besonderen Anlage der Straße eine besondere Gefahr für den Verkehr bilden, d.h. die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahelegen, daß der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten läßt (BGH in LM BGB § 823 (Dc) Nr. 27).

Das Berufungsgericht stellt hierzu zunächst, insoweit von der Revision nicht angegriffen, fest, ein Nachweis, daß der Anhänger auf der Fahrbahn eingebrochen sei, liege nicht vor. Nachdem der Kläger in der für ihn leichten Rechtskurve den Lastzug auf der äußersten rechten Straßenseite angehalten habe, sei er beim Wiederauffahren mit mehr als der Hälfte der Reifenaufstandsfläche des rechten Hinterrades des Anhängers auf das regennasse, schmale Bankett geraten und dort eingebrochen. Danach steht fest, daß die Fahrbahn auch in der hier vorliegenden Rechtskurve bis zum äußersten rechten Fahrbahnrand ohne Gefährdung befahrbar war. Neben der Sache liegt es daher, wenn die Revision auch geltend macht, die Notwendigkeit der Anbringung eines Warnschildes habe sich bereits daraus ergeben, daß in Straßenkrümmungen selbst nur leichter Art die äußerste rechte Fahrbahnseite nicht benutzt werden können.

Entscheidend ist hier nur die Frage, ob wegen einer nicht ohne weiteres oder nicht rechtzeitig erkennbaren besonderen Beschaffenheit des Banketts eine besondere Gefahr für den Verkehr bestand, die die Kennzeichnung durch Warnungstafeln erfordert hätte.

Zu der Frage, wann ein Bankett eine besondere Gefahr für den Verkehr darstellt, kann auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Juli 1957 - III ZR 59/56 (LM BGR § 823 (Dc) Nr. 27) ausgesprochen hat. Hiernach braucht das Bankett, da es zwar zum Straßenkörper, aber nicht zur Fahrbahn selbst gehört und nicht dem fließenden Verkehr unmittelbar zu dienen bestimmt ist, nicht so befestigt zu sein wie die Fahrbahn selbst und kann naturgemäß auch schon deswegen nicht gleichmäßig standfest sein, weil ihm nach außen zur Böschungskante hin das zur Druckaufnahme erforderliche seitliche Widerlager mehr und mehr fehlt. An das Bankett kann daher nicht die Anforderung gestellt werden, ein sicheres Befahren durch schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Auch aus dem Sicherungszweck des Banketts, nämlich dem Zweck, etwa abirrende Fahrzeuge zu sichern, kann nicht das Erfordernis hergeleitet werden, daß jedes Bankett auch zum - vorsichtigen - Befahren mit schweren Fahrzeugen solcher Art, wie sie überhaupt zum Verkehr auf der betreffenden Straße zugelassen sind, genügende Standfestigkeit aufweisen muß. Zwar ist es richtig, daß der Verkehrsteilnehmer im allgemeinen damit rechnet und damit rechnen darf, daß er notfalls mit seinem Fahrzeug, ohne besondere Gefahr zu laufen, auch über die eigentliche Fahrbahn hinaus auf das seitliche Bankett ausweichen kann. Aber auch insoweit gilt keine allgemeine und alle Fälle treffende Regel. In den praktisch häufigen Fällen, in denen das Bankett - zum Teil - besonders befestigt ist (Sicherheitsstreifen, befestigter Randstreifen, befestigtes Bankett), darf der einsichtige Kraftfahrer damit rechnen, daß er notfalls und vorsichtig den befestigten Bankettstreifen auch mit schweren Fahrzeugen gefahrlos befahren darf, und der Verkehrssicherungspflichtige - und neben ihm die Straßenverkehrsbehörde - ist dann,

wenn das Bankett zu einer solchen Benutzung ausnahmsweise nicht geeignet ist, zu einer entsprechenden Warnung der Verkehrsteilnehmer gehalten. Wenn jedoch das Bankett unbefestigt ist (Grasnarbe) und lediglich eine geringe Breite aufweist, dann ist - ohne daß es insoweit noch eines besonderen Hinweises bedarf - für jeden Einsichtigen ohne weiteres erkennbar, daß ein gefahrloses Befahren eines derartigen Banketts mit schweren Fahrzeugen nicht gewährleistet ist. Eine Kennzeichnungs- oder Warnungspflicht kann sich in solchen Fällen allenfalls dann ergeben, wenn die Grenze zwischen Fahrbahn und Bankett nicht deutlich erkennbar ist.

Nun hat zwar der erkennende Senat in seinem auch von der Revision angeführten Urteil vom 2. April 1962 - III ZR 14/61 - (VersR 1962, 574) ausgesprochen, das Vorhandensein einer Grasnarbe auf dem Bankett brauche nicht eine mangelnde Standfestigkeit für die Mitbenutzung des Banketts bei Ausweichmanövern äußerlich ohne weiteres erkennbar zu machen. In jenem Fall handelte es sich zwar auch um ein mit Gras bewachsenes Bankett, das aber eine Breite von 1,20 m hatte. Da die Standfestigkeit eines Banketts nach außen hin in der Regel abnimmt, weil ihm das zur Druckaufnahme erforderliche seitliche Widerlager mehr und mehr fehlt, liegt der Fall wesentlich anders, wenn es sich um ein nur sehr schmales Bankett handelt bei dem schon infolge seiner geringen Breite erkennbar ist, daß bei einem nur geringen Befahren ein seitliches Widerlager nicht mehr vorhanden ist. Als ein wesentlich tragender Grund für die Annahme einer Warnpflicht kam in jenem Falle noch hinzu, daß für den Verkehrsteilnehmer eine nicht ohne weiteres erkennbare, aber besonders große und ungewöhnlich schwere Gefahr wegen des steilen und tiefen Abfalls der Straße an der betreffenden Stelle bestand. Der Senat kam daher auch letztendlich zu dem Ergebnis, daß vor der Benutzung des Banketts nicht allgemein, aber doch an jener besonders gefährvollen Stelle zu warnen gewesen wäre.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen besteht die hier in Rede stehende Staatsstraße 2010 (Landstraße I. Ordnung - Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) aus einer 5 m breiten, mit einer Teerschicht versehenen Fahrbahn, die an der Unfallstelle rechts, in Fahrtrichtung des Klägers gesehen, von einem etwa 30 cm breiten, mit Gras bewachsenen Bankett begrenzt wird, das in eine ebenfalls mit Gras bewachsene, abfallende Böschung übergeht. Das Bankett hebt sich von der Fahrbahn äußerlich erkennbar ab, so daß es auch für ortsfremde Fahrer bei gehöriger Sorgfalt als Bankett deutlich erkennbar ist.

Diese Feststellungen rechtfertigen unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Grundsätze die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Gefahrenstelle im Sinne des § 5 a StVG hier nicht vorgelegen hat, da die sich aus der Anlage des Bankettes ergebende Gefahr für den Kläger weder unvorhergesehen noch unvorhersehbar war. Fehlte es mithin bereits objektiv am Vorliegen einer Gefahrenstelle, dann bestand für den beklagten Freistaat auch als staatliche Straßenverkehrsbehörde nicht eine Verpflichtung, irgendwelche Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 5 a StVG zu treffen. Ohne Rechtsirrtum hat daher das Berufungsgericht das Vorliegen auch einer Amtspflichtverletzung verneint.

4.) Wenn die Revision ihre Rüge gegen das Berufungs-urteil im wesentlichen darauf abstellt, daß das Berufungsgericht angeblich rechtsirrtümlich ein Handeln des Klägers auf eigene Gefahr angenommen habe, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht seine diesbezüglichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Haftung des beklagten Freistaates aus seiner bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht angestellt hat, eine Nachprüfung insoweit aber dem Revisionsgericht entzogen ist.

Indessen auch im Hinblick auf eine Haftung des beklagten Freistaates aus Amtspflichtverletzung bleibt es, wenn, wie oben erörtert, eine Gefahrenstelle überhaupt nicht vorgelegen hat, unerheblich, ob der Unfall auf einem schuldhaften oder nichtschuldhaften Verhalten des Klägers beruht hat, oder ob, wie die Revision meint, der Unfall auf die durch die Enge der Fahrbahn gegebene verkehrsmäßige Zwangslage und nicht auf einen Mangel an Sorgfalt des Klägers zurückzuführen ist. Denn die oben aufgezeigten Grundsätze gelten auch dann, wenn die Fahrbahn eng ist und ihr Befahren für breite Fahrzeuge beim Aneinandervorbeifahren oder Überholen Schwierigkeiten bietet. Der Straßenbau hängt auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab, und die Straßenbauverpflichteten können den Ausbau der Straßen nicht ständig sofort dem jeweiligen Bedürfnis anpassen. Der Kraftfahrzeugverkehr muß sich daher auf die vorhandenen Straßen und etwa zu enge Fahrbahnen einstellen.

Hier hatte die Straße immerhin eine Breite von 5 m und ermöglichte daher bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch noch Kraftfahrzeuge mit der höchstzulässigen Breite über alles von 2,5 m (§ 32 StVZO) das Aneinandervorbeifahren unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aufbauten des Kraftfahrzeuges über seine Räder hinausragen und folglich auch ein 2,5 m breites Fahrzeug, wenn es mit seinen rechten Rädern die äußerste Straßenseite einhält, nicht eine Straßenbreite von 2,5 m für sich benötigt. Es bestand daher für die Straßenverkehrsbehörde auch keine Veranlassung, nach § 4 StVO etwa aus Gründen der Sicherheit die Benutzung der Straße auf schmalere Fahrzeuge zu beschränken.

Jedenfalls berechtigt auch eine enge Fahrbahn nicht zum Ausweichen auf das Bankett, wenn dies erkennbar mit Gefahr verbunden ist. Solche engen Straßen befährt dann ein Fahrzeug von der Breite, wie sie das Fahrzeug des Klägers

hatte, auf eigene Gefahr, und der Fahrer ist notfalls zu allen Maßnahmen verpflichtet, die ein Befahren des Banketts ausschließen. Mag er hierbei auch in eine verkehrsmäßige Zwangslage kommen, so handelt es sich nicht um Gefahren, die aus einer nicht ohne weiteres oder nicht rechtzeitig erkennbaren Anlage der Straße erwachsen. Nur solche Gefahren aber verpflichten die Straßenverkehrsbehörden zu den in § 5 a StVG oder § 4 StVO vorgesehenen Maßnahmen.

5.) Danach erweist sich die Revision als unbegründet und ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt

Bundesrichter
Dr. Beyer ist
beurlaubt und
ortsabwesend;
er ist an der
Leistung der
Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm